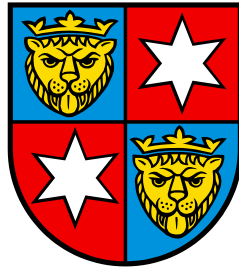


# **EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH**



## **ZENTRUMSSCHOPF**

**Benützungsgreglement 2019**



---

## **ALLGEMEINES**

1. Der Zentrumsschopf ist Eigentum der Einwohnergemeinde Spreitenbach. Er steht in erster Linie den Bewohnern von Spreitenbach zur Verfügung.
2. Der Gemeinderat wählt eine Zentrumsschopfverwaltung. Die Oberaufsicht steht der Bauverwaltung zu.
3. Für den Zentrumsschopf besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Getränken und Speisen, inner- und ausserhalb des Zentrumsschopfes, ist verboten, ausser für Veranstaltungen, für die über einen Spreitenbacher Wirt ein Wirtepatent gelöst wurde.
4. Dekorationen dürfen nur gemäss feuerpolizeilichen Vorschriften angebracht werden. Zur Wandbefestigung dürfen nur die speziell dafür angebrachten Montageleisten verwendet werden.
5. Im Zentrumsschopf gilt, wie in allen öffentlichen Gebäuden der Einwohnergemeinde Spreitenbach, ein generelles Rauchverbot.
6. Für Beschädigungen an Gebäude und Mobiliar haftet der jeweilige Mieter bzw. Verursacher. Für abhandengekommenes und beschädigtes Eigentum der Benutzer lehnt die Einwohnergemeinde jede Haftung ab.
7. Private und Firmen haben zusammen mit dem Mietvertrag eine separate Vereinbarung zur Verpflichtung eines von der Gemeinde bestimmten Reinigungsinstitutes zu unterzeichnen.

## **RESERVATION**

8. Bei gleichen Reservationsdaten gilt folgende Reihenfolge:
  - Gemeindegänge
  - Vereine von Spreitenbach
  - Private Bewohner und Firmen von Spreitenbach
  - Auswärtige Vereine, Privatpersonen und auswärtige Firmen
9. Reservationen sind auf [www.spreitenbach.ch](http://www.spreitenbach.ch) oder direkt bei der Zentrumsschopfverwaltung vorzunehmen.
10. Bei der Reservation ist die Art der Veranstaltung zu deklarieren. Gleichzeitig ist bekanntzugeben, welche Einrichtungen benützt werden. Der Unterzeichner der Reservation trägt die Verantwortung.
11. Bei Mietern unter 18 Jahren ist die Reservation vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen, welcher während des ganzen Anlasses die Aufsicht übernimmt.
12. Die Reservation erhält ihre Gültigkeit mit der schriftlichen Bestätigung durch die Zentrumsschopfverwaltung.



### **MIETKOSTEN UND DEPOT**

13. Mietkosten, Depot und Spezialregelungen sind im Anhang festgelegt. Sie gelangen bei jeder Nutzung zur Anwendung, wobei interne Verbuchungen möglich sind.
14. Bei Annullierung der Reservation sind Annullationskosten zu entrichten.
15. Über die Durchführung kommerzieller Veranstaltungen entscheidet auf begründetes Gesuch hin der Gemeinderat.
16. Die Miete wird mit der Reservation (Unterzeichnung des Nutzungsvertrages) bzw. mit der Vertragsbestätigung zur Zahlung fällig. Die Schlüsselübergabe erfolgt erst, wenn die Miete bezahlt und von der Finanzverwaltung verbucht worden ist.
17. Bei der Schlüsselentgegennahme ist ein Depot gemäss Anhang zu bezahlen.

### **ÜBERGABE LOKALITÄT**

18. Die Schlüssel sind, vorbehaltlich anderer Abmachungen, anderntags bis spätestens 08.00 Uhr der Hauswartung des Lokals abzugeben. Auf diesen Zeitpunkt hin muss der Zentrumsschopf aufgeräumt und gereinigt sein.

### **SPEZIALFÄLLE**

19. a) Den politischen Ortsparteien wird der Zentrumsschopf jährlich einmal unentgeltlich zur Verfügung gestellt, wobei die Kosten intern zu Lasten der Einwohnergemeinde zu verbuchen sind.  
b) Dem ACRIS-Chor steht der Zentrumsschopf jeweils unentgeltlich am Montagabend in der Zeit zwischen 20.00 und 22.00 Uhr für Musikproben zur Verfügung.
20. Bei kommerziellen Anlässen, für welche in jedem Fall eine Bewilligung durch den Gemeinderat erforderlich ist, wird die doppelte Miete erhoben.
21. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 4. Juli 2018 und tritt auf den 1. Oktober 2019 in Kraft.
22. Für bestehende Mietverträge, welche bereits rechtskräftig vor der aktuellen Reglementsänderung abgeschlossen worden sind, erfolgt keine Nachbelastung der Entsorgungskosten, sofern das Abfallvolumen von 4 x 110 Litern nicht wesentlich überschritten wird.

8957 Spreitenbach, 14. Oktober 2019

J:\Reglemente\02 Reglements-Entwürfe\23 Zentrumsschopf, Anpassung Abfall\Zentrumsschopf, Benützungsreglement 2019, gültig ab 1.10.2019.docx

## **GEMEINDERAT SPREITENBACH**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber



## **ANHANG**

### **BENÜTZUNGSKOSTEN / MIETE**

#### **Mietkosten**

- |  |              |
|--|--------------|
| - Spreitenbacher Einwohner, Vereine und Firmen | CHF 280.00 * |
| - auswärtige Mieter                            | CHF 480.00 * |

\* Die Mietkosten beinhalten die Bereitstellung und Entsorgung von 4 Abfallsäcken mit einem Volumen von je 110 Liter durch die Gemeinde. Fällt mehr Abfall an, so werden die zusätzlichen Entsorgungskosten nach Aufwand und Volumen vom Depot in Abzug gebracht.

#### **Reinigungskosten**

Obligatorisch für alle Mieter	CHF 160.00
-------------------------------	------------

#### **Depot**

	CHF 200.00
--	------------

#### **Annulationskosten**

- |  |            |
|--|------------|
| - Spreitenbacher Einwohner, Vereine und Firmen | CHF 150.00 |
| - auswärtige Mieter                            | CHF 250.00 |